



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



530
164

EDICT

daß

die Landes = Kinder

hinsühro

bloß auf einheimischen

Universitäten,
GYMNASIIS
und Schulen studiren/

und
solches bey suchender Beförderung bescheinigen;
wann sie aber

ausländische Academien auch nur auf ein
Viertel - Jahr besuchen,

von allen Civil- und geistlichen Bedienungen, auch Regiments-
Quartier-Meister und Auditeur-Stellen auf Zeit Lebens
ausgeschlossen seyn,

und überdem gegen die Adelichen

nach Anleitung des Edicts vom 16. Januar. 1748.
mit Confiscation ihres Vermögens, verfahren werden solle.

De dato Berlin, den 19. Junii, 1751.

Magdeburg, Druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
Hof-Buchdrucker.

Sir Friderich, von Gottes Gnaden Kö-

nig in Preussen Marggraf zu Bran-
denburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster
Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien,
Neufchatel und Vallengin, wie auch der Grafschaft Glas,
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pom-
mern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen
Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden,
Lamin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ost-Friesland und
Moers, Graf zu Hohenzollern, Kuppin, der Mark, Ravensberg,
Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lehr-
dam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauen-
burg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. Thun kund und fügen
hiemit zu wissen, daß obschon durch Unser allernädigstes Edict
vom 14. Octobr. 1749. Unsern Landes-Kindern, wann sie nicht von
aller öffentlichen Bedienung in Unsern Landen ausgeschlossen seyn
wollen, der Besuch derer fremden Universitäten untersaget, und
sie angewiesen worden, auf einheimischen Academien zu studiren,
Wir dennoch zu Unserm besondern Mißfallen vernehmen müssen,
daß dieselben solchem Verboth zuwider häufig nach ausländischen
Universitäten und Schulen gehen, und wann sie daselbst zwey bis
drey Jahr zugebracht haben, sie vorgedachte auf dergleichen CON-
travention von Uns gesetzte Strafe dadurch zu eludiren su-
chen, daß sie sich ohngefehr ein halbes Jahr oder auch noch wohl
weniger Zeit auf einer einheimischen Academie aufhalten, und un-
ter solchem Behelf hiernächst ihnen anständige Civil- oder geistli-
che Bedienungen frey suchen, auch erhalten.

Wie

Wie Wir aber dergleichen unerlaubten Kunstgriffen fernerhin nachzusehen um so weniger gemeynet sind, da Lehrbegierige Gemüther sich außser allen Zweifel auf Unsern Universitäten so gut als auswärtig zu habitiren und qualificiren Gelegenheit haben: So wollen Wir vorgedachtes Edict vom 14ten Octobr. 1749. hiemit und Krafft dieses nochmalts dergestalt wiederhollet und erneuert haben, daß alle Unsere Landes-Kinder, wes Standes sie auch seyn, wann dieselben in Unsern Landen befördert zu werden wünschen, von nun an einzig und allein auf einländischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen denen Studiis obliegen, und durchaus keine auswärtige Academien, Gymnasia und Schulen, wann es auch nur ein halbes oder Viertel-Jahr wäre, studirens halber frequentiren, oder ohnfehlbar gewärtigen sollen, in Unsern gesammten Provinzien und Landen zu keiner Justiz-Sammer-geistlichen oder andern öffentlichen Civil-Bedienung, sie möge Nahmen haben wie sie wolle, desgleichen zu keiner Regiments-Quartier-Meister- und Auditeur-Stelle jemahlen zu gelangen, sondern von aller Beförderung auf ihre ganze Lebens-Zeit als untüchtig und incapable ausgeschlossen zu bleiben, wie dann die von Adel auch überdem mit der per Edictum vom 16ten Januar. 1748. auf die Reisen und Aufenthalt außser Landes geordneten Confiscation ihres Vermögens ohnnachbleiblich bestraffet werden sollen.

Wir wollen auch, damit diese Unsere höchste Intention um so leichter erreicht werden könne, daß künfftig niemand zu einiger Civil- oder geistlichen Bedienung, Regiments-Quartier-Meister und Auditeur-Stelle angenommen werden solle, welcher nicht zuvor durch ein glaubwürdiges Attest zu erweisen vermag, daß er von der Zeit dieses erneuerten Verboths an sich niemahls auf fremden Academien und Schulen aufgehalten, sondern seine Studia bloß auf einheimischen Universitäten, Gymnasiis und Schulen absolviret habe.

Unserm

Unserm Etats-Ministerio, ungleichen sämmtlichen Re-
gierungen, Justitz-Collegiis und Consistoriis, auch
Krieges- und Domainen-Cammern, nicht weaiger Unserm
General-Auditoriat befehlen Wir aber hiemit so gnädig
als erufflich, über dieses renovirte Edict mit allem Nach-
druck und Schärffe zu halten, die Contravenienten, nach
Anleitung desselben, ohne die geringste Nachsicht, wann sie Be-
dienungen suchen, abzuweisen, auch gegen dieselben, wann sie
von Adel sind, überdem mit Confiscation ihres Vermögens
zu verfahren, wie dann das Officium Fisci besonders darun-
ter mit zu vigiliren, und seines Amtes wahrzunehmen hat.
Wirkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift
und aufgedruckten Königlichem Innsiegel. Gegeben Berlin, den
19. Junii, 1751.

Friderich.



C. L. v. Danckelmann.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt







daß

die Landes = Kinder

hinführo

f einheimischen

erstützen,

INASIIS

ulen studiren/

und
der Beförderung bescheinigen;
wann sie aber

demien auch nur auf ein
l-Jahr besuchen,

lichen Bedienungn, auch Regiments-
nd Auditor-Stellen auf Zeit Lebens
ausgeschlossen seyn,

t gegen die Adelichen

des Edicts vom 16. Januar. 1748.

Vermögens, verfahren werden solle.

Berlin, den 19. Junii, 1751.

Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
hof-Buchdrucker.

